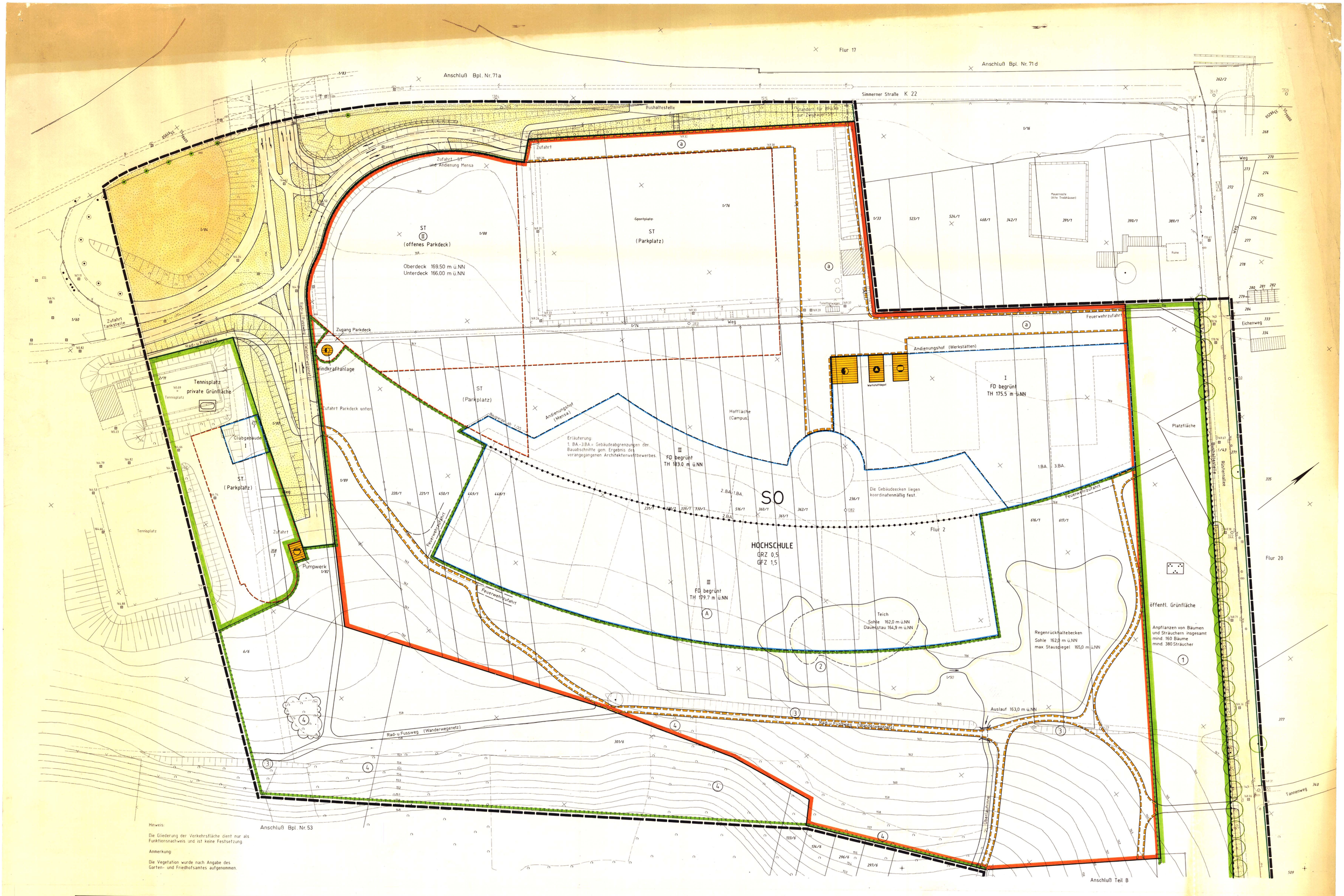

Hinweis:

Die Gliederung der Verkehrsfläche dient nur als Funktionsnachweis und ist keine Festsetzung.

Anmerkung:

Die Vegetation wurde nach Angabe des Garten- und Friedhofsamtes aufgenommen.

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 152 Teil A
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET Hochschulgebiet am Südknoten Karthause

GEMARKUNG: Koblenz
FLUR: 2 u.20
MASSTAB 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 13. 6. 1991

Oberbürgermeister

PLANUNGSAMT
Leitender Baudirektor

VERMESSUNGSAMT
Obervermessungsrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. 6. 1991 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 1.7.1991 bis 14.8.1991 ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 26.9.1991 beschlossen. Soweit Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, sind die sich daraus ergebenden Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.

Koblenz, den 9. 10. 1991

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat am 26. 9. 1991 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 9. 10. 1991

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Gemäß Bescheid vom 17. 01. 92 bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung (§ 11 BauGB).

Koblenz, den 17. 01. 92

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag:
Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gem. § 12 BauGB nach der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Koblenz, den 24.01.1992

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 27.01.1992 erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, den 27.01.1992

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Im Auftrage:
Stadtbaumeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 , § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Wohngebäuden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	W
1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	WS
1.1.2 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	WR
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	WA
1.1.4 Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	WB
1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	M
1.2.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	MD
1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	MI
1.2.3 Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	MK
1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)	G
1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	GE
1.3.2 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)	GI
1.4 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)	S
1.4.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	SO WOCH
1.4.2 - Wochenendhausgebiete	
1.4.3 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	SO
- Kliniikgebiete	
1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	Zu - Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Geschoßflächenzahl (Verhältniszahl der Anzahl der Vollgeschosse zur Grundstücksfläche)	:0 GFZ 0,5 bis 0,7
2.2 Geschoßfläche GF mit Dachgeschoß als Höchstmaß	:0 GF 500 m²
2.3 Bruttogeschoßfläche BGF mit Dachgeschoß als Höchstmaß	:0 BGF 600 m²
2.4 Grundfläche GR mit Flächenangabe	:0 GR 100 m²
2.5 Grundflächenzahl (Verhältniszahl der Anzahl der Vollgeschosse zur Grundstücksfläche)	:0 GRZ 0,4
2.6 Höhe baulicher Anlagen in ... über einem Bezugspunkt	
Traufhöhe TH	:0 TH 12,4 m über Gehweg
Firsthöhe FH	:0 FH 15,5 m über NN
Oberkante OK	:0 OK 134,5 m über NN
als Minimal- und Maximalwert zwingend	:0 OK 134,0 m bis 135,5 m über NN
	:0 OK 134,5 m über NN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise	o
3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig	E
3.1.2 nur Doppelhäuser zulässig	D
3.1.3 nur Hausgruppen zulässig	H
3.2 Geschlossene Bauweise	g
3.3 Abweichende Bauweise	a
3.4 Baulinie	
3.5 Baugrenze	

Grundstücksgrenzen
(z.Z. der Planung gültig)

Gestaltliche Festsetzungen (gem. LBauO)
Flachdach FD
Satteldach SD
Walmdach WD
Dachneigung z.B. 0 22° D : 22° = flacher als D : 22° = steiler als

Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Firstrichtung

4. GRÜNORDNERISCHE UND ANLAGEN ZUR VERWENDUNG MIT GÜTEN UND BEDINGUNGEN DES BYPFLICHGESETZES UND PRINZIP DERSELBEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf	
Einrichtungen und Anlagen	
Öffentliche Verwaltungen	O
Schule	A
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	K
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	S
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	G
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	V
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sp
Post	P
Schutzbauwerk	A
Feuerwehr	F
4.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen	
Sportanlagen	S
Spielanlagen	Sp

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN VERSORGUNGSZWECKE

(§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

5.1 Straßenverkehr	
5.1.1 Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	
5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
5.1.3 Ruhender Verkehr	P
5.2 Bahnen	
5.2.1 Bahnanlagen	
5.2.2 Straßenbahnen	
5.2.3 Seilbahnen	
5.3 Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)	
5.4 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Zweckbestimmung	
Flugplatz	
Landeplatz	
Segelfluggelände	
Hubschrauber-landeplatz	

6. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen	
6.2 Straßenbegrenzungslinie nach geplanten örtlichen Hauptverkehrsstraßen	
6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung	
Öffentliche Parkfläche	P
Fußgängerbereich	
Verkehrsberuhigter Bereich	
6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
:0 Einfahrt	
:0 Einfahrtsbereich	
:0 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
6.5 Bahnen Planzeichen vgl. Abschnitt 5.2	
6.6 Luftverkehr Planzeichen vgl. Abschnitt 5.4	

NICHT überbaubare FLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Vorgarten (Vorgarten)	Garten

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DER WASSERWIRTSCHAFT DIENENDE SOWIE DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Wasserflächen	
Zweckbestimmung z.B.	
Hafen	
10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch	
unterirdisch	

9. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung	
Parkanlage	Zeltplatz
Dauerkleingärten	Badeplatz
Friedhof	Friedhof
Sportplatz	

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

11.1 Flächen für Aufschüttungen	
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.1 Flächen für die Landwirtschaft	
12.2 Flächen für Wald	
Zweckbestimmung z.B.	
Erholungswald	

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSBEDINGUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	
13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)	
Anpflanzungen	Bäume
	Sträucher
	Sonstige Bepflanzungen
Erhaltung	Bäume
	Sträucher
	Sonstige Bepflanzungen
13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bindungen für Bepflanzungen und Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)	
Anpflanzen	Bäume
	Sträucher
	Sonstige Bepflanzungen
13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)	
Erhaltung	Bäume
	Sträucher
	Sonstige Bepflanzungen
13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6, § 9 Abs. 8 BauGB)	
Schutzgebiete und Schutzobjekte	
Naturschutzgebiet	Naturpark
Nationalpark	Naturdenkmal
Landschaftsschutzgebiet	Geschützter Landschaftsbestandteil

14. REGELUNGEN FÜR DIE STAUTEILHALTUNG UND FÜR DEN DOMBAUSCHUTZ

(§ 9 Abs. 6, § 9 Abs. 8, § 172 Abs. 1 BauGB)

14.1 Umgrenzung von Erhaltungssatzungen, wenn im Bebauungsplan festgesetzt (§ 172 Abs. 1 BauGB)	
14.2 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Schutz des Stadtbildes dienen (§ 9 Abs. 6, § 9 Abs. 8 BauGB)	
14.3 Einzelanlagen (einzelnerstehende Kulturdenkmäler), die nach Denkmalschutzrecht unterlegen (§ 9 Abs. 6, § 9 Abs. 8 BauGB)	

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1 Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Wasserversorgung und eine zentrale Abwasserbeseitigung bestehen oder geplant sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)	
15.2 Mindestmaße für die Größe, Breite und Tiefe von Grundstücken, soweit sie nicht Festsetzung für Wohnbaugrundstücke	
Mindest-Höhenangabe	
Mindest-Höchstmaße	0 mmd.Höchst. 1000 m²
Mindest-Höchstmaße	0 mmd.Höchst. 20 m
Mindest-Höchstmaße	0 mmd.Höchst. 60 m
15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
Zweckbestimmung	
Stellplätze	St Gemeinschaftsstellplätze GSt
Garagen	GA Gemeinschaftsgaragen GGa
Spielplatz	Sp
15.4 Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere Festsetzung nicht erfasst ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)	z.B.
15.5 MI Gas-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)	
bei schraffierten Flächen	

16. Pflanzen

16.4 Umgrenzung der Flächen für Retentionsbodenfilteranlagen oder für Einleitungen zum Schutz gegen plötzliche Überschwemmungen und Sturzfluten (Hochwasserschutz)	
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Einrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	
16.5 Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)	
16.6 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)	
Umgrenzung des von der Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifens (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	
16.7 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
16.8 Kennzeichnung unterirdischer Hohlräume (§ 9 Abs. 8 BauGB)	
Umgrenzung des Bereichs, in dem Bergbau des Bleibergbaues stattfindet und Nutzung oberhalb eines Bergbaues (z.B. § 9 Abs. 8 § 9 Abs. 5 BauGB)	
16.9 Umgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Maßnahmen innerhalb der Bergbaugebiete	
16.10 Höhenlage der Fahrbahnkanten (§ 9 Abs. 2 und 8 BauGB)	
:0 OR Oberkante: 134,0 m ü. NN	
:0 UK Unterkante: Brücke: 118,0 m ü. NN	

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

Gemarkungsgrenze	Flurgrenze
Flurstücksgrenze (Grenze des Liegenschaftsbuches)	Katastralgrenze (Grenze der Katastervermessungsbezirke)
Hecke	Zaun
Vermessungspunkt (Grenzpunkt, Festpunkt)	Grenzstein (Grenzpunkt, Festpunkt)
Baum	Wasserbecken
Gewässer	Fließrichtung
Schachtabdeckung, Wasser	Kanal, Kabel
Straßenmeßpunkt	Leitung, Leitungsmast
Straßenlampe	Mast
Straßenschild	Verkehrsschild
Bushaltestelle	Telefonzelle
Briefkasten	Hydrant
Schaukasten	Fernsehmeßstelle
Stadtmöblierung	Kanalschacht, Kabelschacht
Gebäude	Kanalschacht, Kabelschacht
Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl	Fernsehmeßschacht
Bestehende Signaturen sonstiger Versorgungsleitungen	Kanalschacht

BAUM OHNE BESTANDSDATEN

STAND DER PLANUNTERLAGEN Mai 1991

Amtliches Vermessungswesen
Stadtverwaltung Koblenz

(a) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(A) Festsetzung im Sondergebiet Hochschule

(1-5) Pflege- und Entwicklungsmaßnahme

Straßenbegrenzungen

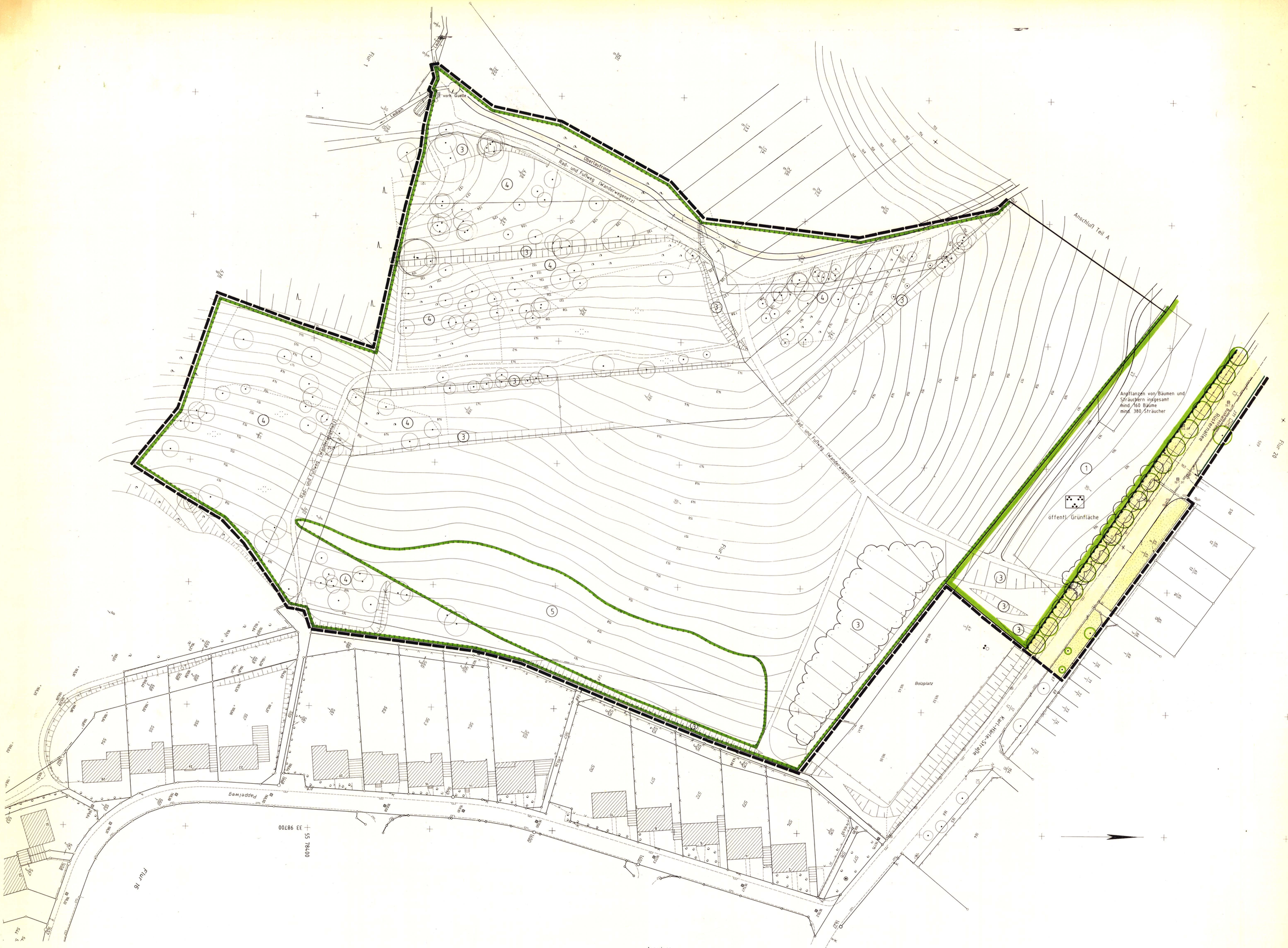

Anmerkung:

Die Vegetation wurde nach Angabe des Garten- und Friedhofsamtes aufgenommen.

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 152 Teil B
(rechtskräftiger Bauleitplan)

BAUGEBIET Hochschulgebiet am Südknoten Karthause

GEMARKUNG: Koblenz
FLUR: 2,16 u. 20
MASSTAB 1 : 500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 13. 6. 1991

PLANUNGSAMT — Leiter des Planungsamtes
VERMESSUNGSAMT — Leiter des Vermessungsamtes

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.6.1991, dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 1.7.1991 bis 16.8.1991 ausgelegen.

Bedenken / Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Der die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 26.9.1991 beschlossen. Soweit Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist das das daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.

Koblenz, den 9.10.1991

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat am 26.9.1991 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 9.10.1991

Oberbürgermeister

Gemäß Bescheid vom 17.01.92 bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung (§ 11 BauGB).

Koblenz, den 17.01.92

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gem. § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan trät mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Koblenz, den 24.01.1992

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 27.01.1992 erfolgt.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, den 27.01.1992

Im Auftrage:
Stadtbaumann

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	WS
1.1.2 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	WR
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	WA
1.1.4 Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	WB
1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	M
1.2.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	MD
1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	MI
1.2.3 Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	MK
1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)	G
1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	GE
1.3.2 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)	GI
1.4 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)	S
1.4.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) (z.B. Wochenendhausgebiete)	SO WOCHE
1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) (z.B. Kliniksgebiete)	SO KLINIK
1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	Zu- bzw. Abschreibung entsprechender Wohnungen (z.B. 1 Wohnung in Wohngebäuden mit 3 Wohnungen, 2 Wohnungen in Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen) WE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

2.1 Geschoßflächenzahl: Dezimalzahl im Kreis, z.B. 0,7 als Minderst- u. Höchstwert oder GFZ mit Dezimalzahl als Höchstwert	z.B. 0,7 bis 0,7 / GFZ 0,5 bis 0,7
2.2 Geschoßfläche: Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert	z.B. GF 500 m² / GF 650 m² bis 500 m²
2.3 Baumassenzahl: Dezimalzahl ohne Rechtseck oder BMZ mit Dezimalzahl	z.B. 2,0 / BMZ 2,0
2.4 Baumasse: BM mit Höhenangabe	z.B. BM 4000
2.5 Grundflächenzahl: Dezimalzahl oder GRZ mit Dezimalzahl	z.B. 0,4 / GRZ 0,4
2.6 Grundfläche: GR mit Flächenangabe	z.B. GR 100 m²
2.7 Zahl der Vollgeschosse: als Höchstzahl römische Ziffer, als Mindest- und Höchstwert zwischen römischer Ziffer u. einem Kreis	z.B. III / z.B. (II) bis (V)

Vollgeschossart:
Dachgeschoß kann im Einzelfall zugelassen werden (§ 17 Abs. 5 BauNVO)
Gebäude mit Angaben des vorhandenen Vollgeschosses zusätzlichen Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. § 5 Abs. 4 BauO)

2.8 Höhe baulicher Anlagen: als Höchstwert: Traufhöhe TH z.B. TH 12,4 m über Gehweg; Firsthöhe FH z.B. FH 15,5 m über NN; Gesamthöhe GH z.B. GH 18,5 m über NN; als Minderst- und Höchstwert zwischen zwei Bezugspunkten z.B. OK 115,0 m bis 124,5 m über NN; OK 124,5 m über NN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise	o
3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig	E
3.1.2 nur Doppelhäuser zulässig	D
3.1.3 nur Hausgruppen zulässig	H
3.1.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ED
3.2 Geschlossene Bauweise	g
3.3 Abweichende Bauweise	a
3.4 Baulinie	
3.5 Baugrenze	

Grundstücksgrenzen vorhanden geplant

Geschlossene Festsetzungen (gem. LBauO):
Grenzbebauung TD
Satteldach SD
Walmdach WD
Dachneigung z.B. 22° (> 22° = steiler als 0° - 22° = steiler als)

Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Firstrichtung

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 8 BauGB)

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf	
Einrichtungen und Anlagen	
Öffentliche Verwaltungen	Ö
Schule	S
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	K
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	G
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	V
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	S
Post	P
Schutzbauwerk	A
Feuerwehr	F
4.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen	
Sportanlagen	
Spielanlagen	S

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

5.1 Straßenarten	
5.1.1 Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	
5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
5.1.3 Ruhender Verkehr	P
5.2 Bahnen	
5.2.1 Bahnanlagen	
5.2.2 Straßenbahnen	
5.2.3 Seilbahnen	
5.3 Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege (z.B. Hauptwanderweg)	
5.4 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Zweckbestimmung	
Flugplätze	
Landeplatz	
Segelfluggelände	
Hubschrauberlandeplatz	

6. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenbahnlichtachse	
6.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung	
Öffentliche Parkplätze	P
Fußgängerbereich	F
Verkehrsberuhigter Bereich	V
6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)	
z.B. Einfahrt	E
z.B. Einfahrtsbereich	
z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
6.5 Bahnsteig: Planzeichen vgl. Abschnitt 5.2	
6.6 Luftverkehr: Planzeichen vgl. Abschnitt 5.4	

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE VORGEHEHMEN

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung	
Elektrizität	Abwasser
Gas	Abfall
Fernwärme	Abspeicherung
Wasser	

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch	
unterirdisch	

9. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung	
Parkanlage	Zeltplatz
Dauerkleingärten	Badeplatz Freibad
Sportplatz	Friedhof
Spielplatz	

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Vorgarten Zwischenzone	Garten

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DER HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Wasserflächen	
Zweckbestimmung z.B. Hafen	
10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
Zweckbestimmung z.B.	
Überschwemmungsgebiet	
Überschwemmungsgefahr	
Hochwasserrückhaltebecken	
10.3 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Zweckbestimmung z.B.	
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
Schutzgebiet für Oberflächengewässer	

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

11.1 Flächen für Ausschüttungen	
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.1 Flächen für die Landwirtschaft	
12.2 Flächen für Wald	
Zweckbestimmung z.B.	
Einlohgerwald	

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen, für die Bindungen für den Erhalt, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft innerhalb solcher Freiraumflächen nicht zulässiger Maßnahmen gestoßen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	
13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bewuchs sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)	
Anpflanzungen: Bäume	
Sträucher	
Sonstige Bepflanzungen	
Erhaltung: Bäume	
Sträucher	
Sonstige Bepflanzungen	
13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)	
Anpflanzen: Bäume	
Sträucher	
Sonstige Bepflanzungen	
13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)	
Erhaltung: Bäume	
Sträucher	
Sonstige Bepflanzungen	
13.3 Umgrenzung von Gewässern anlagen (Klärantlage), die den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegen	
13.4 Umgrenzung von Grünanlagen, Kulturdenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)	

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

14.1 Umgrenzung von Einheiten, innerhalb derer die Gestaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen soll (§ 172 Abs. 1 BauGB)	
14.2 Umgrenzung von Gebieten, in denen zur Erhaltung der baulichen Anlagen und zur Gestaltung der Straßenraumes Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)	
14.3 Einzelanlagen: ortsbeweigliche Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)	

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1 Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Wasserversorgung nicht vorgesehen ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)	
15.2 Mindestmaße für die Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken und Höchstmaße für Wohnbaugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	
Mindest-Höchstgröße: F mind./höchst. 1000 m²	
Mindest-Höchstbreite: B mind./höchst. 20 m	
Mindest-Höchstbreite: T mind./höchst. 60 m	
15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
Zweckbestimmung	
Stellplätze: St	Gemeinschaftsgarage: GSt
Garagen: GA	Gemeinschaftsgarage: GGa
Spielplatz: S	
15.4 Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch Baulinien, Baugrenzen oder sonstige Grenzen anzuordnen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)	z.B.
15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)	Geh- Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Fläche
bei einheitlichen Flächen	

15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzungen der Flächen für besonders schwerwiegende Immissionen oder zur schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

15.7 Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte die Luft schädlich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

15.8 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung

15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

Aufschüttung

Abgrabung

Stützmauer

15.10 Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 und 9 BauGB)

z.B. OK (Oberkante) Gehweg 120,0 m ü. NN

z.B. UK (Unterkante) Brücke 118,0 m ü. NN

15.11 Umgrenzung der Flächen, bei denen Belästigung besonderer Bauteile hier Anordnung gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

15.12 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets) (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Straßenbegleitgrün

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

Gemarkungsgrenze | Flurgrenze | Natürliche Geländekante (Oberkante Mauerfuß, Böschungsfuß)
Flurstücksgrenze | Zaun | Mauer
Katastergrenze (Mittelpunkt gedacht) | Katastergrenze (Oberkante Mauerfuß, Zaunfuß) | Katasterbuchstabe gebäudebezogen | Katasterbuchstabe grundstücksbezogen
Baum | Baumgruppe | Nutzungsart
Denkmal | Hauptpunkt (Rechtswert) | Hauptpunkt (Hochwert)
Schwefelkiesquelle | Kupfer Gas | Kanalschacht
Straßenentwässerungsleitung | Erdkabel | Wasserschacht
Straßenbeleuchtungsmast | Leitmast | Kabelschacht Kabelverteiler
Schaltkasten | Wasserwerk | Kanalgeschlossen
Stahlmastmast | Eisenbahnmast | Stahlgittermast

Grundbücher (Flurbereinigungsverfahren) und Katasterbuchnachweis (Flurbereinigungsverfahren) stimmen nicht überein

Weitere Signaturen siehe Vermessungsschriftenreihe Katasterkarten und Katasterbuchlage des Landes Rheinland-Pfalz

BAUM OHNE BESTANDSSCHUTZ

STAND DER PLANUNTERLAGEN ERGÄNZUNGEN

Mai 1991

ALKIS Flurkarte und Katasterkarte

ⓐ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Ⓐ Festsetzung im Sondergebiet Hochschule

(1) (5) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen